



## Herpes zoster-Impfung ab 1. Mai 2019 Kassenleistung

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 7. März 2019 in Umsetzung der STIKO-Empfehlung zur Impfung mit dem Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff die Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) beschlossen. Sie ist mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 1. Mai 2019 in Kraft getreten.

Impfungen	Dokumentationsnummer		
	erste Dosen eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung
<b>Standardimpfung:</b> - Personen $\geq$ 60 Jahre	89128 A	89128 B	
<b>Indikationsimpfung:</b> - Personen $\geq$ 50 Jahre  mit einer erhöhten gesundheitlichen Gefährdung für das Auftreten eines Herpes zoster infolge einer Grundkrankheit, wie z. B. - angeborene bzw. erworbene Immundefizienz bzw. Immunsuppression - HIV-Infektion - rheumatoide Arthritis - systemischer Lupus erythematodes - chronisch entzündliche Darmerkrankungen - chronisch obstruktive Lungenerkrankung oder Asthma bronchiale - chronische Niereninsuffizienz - Diabetes mellitus	89129 A	89129 B	

Die **Abrechnung** der Herpes zoster-Impfung erfolgt **unter der Diagnose Z25.8G** durch die Ärzte mit den in der Tabelle genannten GOP auf dem Behandlungsschein des Patienten gegenüber der KVMV.

Die **Vergütung der Schutzimpfung** wird derzeit mit den Krankenkassen auf Landesebene verhandelt.

Die **Verordnung des Impfstoffs** erfolgt auf Muster 16 (Arzneiverordnungsblatt) über Sprechstundenbedarf ohne Namensnennung des Versicherten. Die Markierungsfelder 8 und 9 sind zu kennzeichnen.

Ihre Abrechnungsabteilung

03.05.2019